

Sehr geehrte Damen und Herren,

Passau, 16.03.2023

zum Thema Kennzeichenbefestigung mittels Klett nehmen wir wie folgt Stellung:

In der Verkehrsblattverlautbarung vom 06. Januar 2023 zu § 10 Abs. 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) heißt es unter anderem, dass eine feste Anbringung erforderlich ist. Eine feste Verbindung ist gegeben, wenn sich die Kennzeichen nur mit hohem Kraftaufwand oder mittels eines Werkzeugs lösen lassen. Dies ist bei dem von uns vertriebenen Befestigungssystem (KENNZEICHENHALTER-KLETTSYSTEM -EASY FIX ULTRA-) eindeutig der Fall. Unter anderem wurde dies bereits im Jahr 2016 vom TÜV Süd geprüft.

Bei unserem Klettsystem verwenden wir ausschließlich hochwertigste Komponenten. So ist das Klettteil mit einem speziell entwickeltem Acrylatkleber versehen. Weiter verarbeiten wir nicht den schwachen Hakenklett, sondern einen speziellen Pilzkopfklett, welcher eine vielfach höhere Anzahl von Verschlüssen aufweist. Der verwendete hochflorige Flausch ist resistent gegen die meisten Chemikalien und selbstverständlich wasserfest. Die auflaminierte Klebebeschichtung besteht aus Butylharz, ebenfalls resistent gegen Wasser und beispielsweise Kraftstoffe. Butylharz wird beispielsweise zum Abdichten von Gasleitungen eingesetzt. Alle Komponenten sind witterungsund hitzebeständig.

Wenn Sie das Verkehrsblatt weiterlesen, geht daraus hervor, welche Eigenschaften die Befestigung erfüllen muss. Auch diese Eigenschaften besitzt unsere Befestigung in vollem Umfang (Waschanlagen, Rüttelpflaster usw.). Für Befestigungen, die sich ohne Werkzeug lösen lassen, kann eine ABE beantragt werden. Dies kommt bei unserem System nicht zum Tragen. Im Text wird weiter auf die Befestigung mit Magneten verwiesen. Hier ist die Sachlage klar. Die in den Artikeln erwähnten Saugnäpfe können wir nicht einordnen. Vermutlich bezieht sich dies auf die Verwendung mit roten Händlerkennzeichen, für die keine feste Anbringung vorgeschrieben ist.

Im Übrigen wurde dieses Verkehrsblatt zur vormals gültigen Version in diesen Punkten nicht verändert.

Ursache für diese neuerliche Unsicherheit ist vermutlich die Berichterstattung, die seit kurzem für Unklarheit sorgt. Bei genauem Hinsehen ist jedoch auch in diesen Artikeln lediglich die Befestigung mit Magneten erwähnt, welche nicht FZV-konform ist.

Wir haben deshalb nunmehr Kontakt mit dem BMVI aufgenommen und auch die im Bericht erwähnte Prüforganisation GTÜ angesprochen. Dieser will nun erreichen, dass diese Fehlinterpretation von den Artikelschreibern entsprechend geändert wird.

In der Zwischenzeit haben wir diverse Prüforganisationen angesprochen. Interessanterweise bekamen wir einstimmig die Auskunft, dass, wenn die feste Anbringung (Kriterien siehe oben) gewährleistet ist, ein Prüfsiegel erteilt wird.

Wir sind uns einig, dass es bei Befestigungssystemen auch solche gibt, die eine feste Anbringung nicht sicherstellen. Diese sind ohne Kraftaufwand und ohne Werkzeug zu entfernen und erfüllen nicht die geforderten Voraussetzungen.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die millionenfach an Fahrzeugen angebrachten Kennzeichenhalter bzw. -verstärker den Anforderungen der FZV gerecht werden. Hier sind zwar die Halter fest angebracht, das Kennzeichen jedoch ist in den allermeisten Fällen lediglich eingelegt und weist somit keine feste Verbindung auf, was wiederum der FZV widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Gabriel

3D-Kennzeichen GmbH Geschäftsführer: Georg Gabriel Spitalhofstraße 94 94032 Passau

Fax: +49 (0)851 379344-14 <u>service@3d-kennzeichen.de</u> www.3d-kennzeichen.de

Tel.: +49 (0)851 379344-13

Handelsregister Passau HRB 8805

USt.-Id-Nr.: DE289654888